

Aktenzeichen:
1 RA 93 / 61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 6. September 1962

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 6. September 1962, an
der mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r
als Vorsitzender,
Bundesrichter P e n q u i t t und
Bundesrichter Dr. H a u g
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter H e r t k o r n und
Bundessozialrichter K u n o l d
als ehrenamtliche Beisitzer

für Recht erkannt:

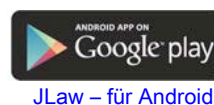
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 7. März 1961 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren ist.

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) richtete der Kläger bis zum Jahre 1936 als Maler Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter. Danach war er als Werber und als Post-, Bank- und Kassenbote bei der Druckerei und graphischen Kunstanstalt F. Willmy in Nürnberg tätig und in der Rentenversicherung der Angestellten versichert. Den im Dezember 1957 gestellten Antrag auf Gewährung der BU-Rente lehnte die Beklagte - gestützt auf das Ergebnis einer vertrauensärztlichen Untersuchung - ab, weil die beim Kläger festgestellten Gesundheitsschäden seine Erwerbsfähigkeit noch nicht soweit beeinträchtigten, daß BU vorliege (Bescheid vom 11. 7. 1958).

Das vom Kläger angerufene Sozialgericht Nürnberg zog mehrere ärztliche Stellungnahmen, u.a. ein internistisches und ein nervenärztliches Gutachten bei. Es wies die Klage mit der Begründung ab, daß der Kläger im Beruf eines Büroangestellten noch nicht berufsunfähig sei (Urteil vom 10.11.59).

Das Bayerische LSG wies die Berufung des Klägers zurück: Der Kläger könne zwar wegen seines Gesundheitszustandes den erlernten Beruf eines Malers nicht mehr ausüben; auch die seitherigen Tätigkeiten als Werber und als Post-, Bank- und Kassenbote seien ihm wegen der Folgen eines früher erlittenen Unfalls nicht mehr zuzumuten, auch habe er keine kaufmännische Ausbildung genossen; dagegen könne er noch den Beruf eines Büroangestellten ausüben. Ihm sei von seinem früheren Arbeitgeber, der Firma Willmy, mit Schreiben vom 28. September 1959 eine "kaufmännische" Stellung im Innendienst angeboten worden. Wenngleich der Kläger das Angebot unter Hinweis auf seine mangelnde kaufmännische Vorbildung abgelehnt habe, so wäre es doch nicht gemacht worden, wenn nicht der Arbeitgeber von der fachlichen Leistungsfähigkeit des Klägers überzeugt gewesen wäre. Im übrigen habe der Kläger nach dem Zeug-



- 3 -

nis des Arbeitgebers vom 11. Januar 1960 ohnedies noch bis Ende Dezember 1959 "als Büroangestellter" gearbeitet. Als Büroangestellter mit einfacher Tätigkeit könne er auch in jedem ^{anderen} Betrieb tätig sein (Urteil vom 7. 3. 1961).

Das LSG ließ in seinem Urteil die Revision nicht zu. Der Kläger beantragte am 8. April 1961, ihm für die Revision gegen das am 4. April 1961 zugestellte Urteil des LSG das Armenrecht zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten beizugeben. Diesem Antrag gab der Senat mit Beschluß vom 30. Juni 1961 - dem Kläger zugestellt am 7. Juli 1961 - statt. Der Kläger, nunmehr vertreten durch den ihm beigeordneten Prozeßbevollmächtigten, beantragte am 5. August 1961 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist, gleichzeitig legte er Revision ein mit dem Antrag, das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, und begründete die Revision, indem er im einzelnen näher bezeichnete Verfahrensmängel geltend machte.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Dem Kläger ist - weil die Voraussetzungen hierfür nach § 67 SGG vorliegen - die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die demnach rechtzeitige und in rechter Form eingelegte und rechtzeitig begründete Revision ist statthaft, weil der Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hat und dieser Mangel vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Der Kläger wendet sich mit der Revision gegen die der Annahme seiner Berufsfähigkeit zugrundeliegende Feststellung des LSG, er sei noch imstande, als Büroangestellter mit einfacher Tätigkeit zu arbeiten. Er rügt insoweit ausdrücklich die Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht (Verstoß gegen § 103 SGG). Sein weiteres Vorbringen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in der Revisionsbegründung, insbesondere sein Hinweis, das LSG hätte die erwähnte Feststellung nicht auf den Inhalt der Bescheinigungen des früheren Arbeitgebers stützen dürfen, läßt aber erkennen, daß er auch eine Verletzung der für die freie Beweiswürdigung maßgeblichen Grundsätze geltend machen will. Daß er entgegen § 164 Abs. 2 SGG die insoweit verletzte Rechtsnorm nicht ebenfalls ausdrücklich bezeichnet hat, ist unerheblich, weil sich nach Lage des Falles aus den angeführten Tatsachen ergibt, welche weitere Rechtsnorm der Kläger als verletzt ansieht (BSG 1, 231).

Das Vorbringen des Klägers ergibt auch, daß das LSG die gesetzlichen Vorschriften über die Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) verletzt hat. Diese Vorschriften gewähren dem Tatsachengericht die Freiheit der Entscheidung nur innerhalb der Grenzen, die ihm durch die Pflicht zu sachgemäßer Abwägung aller Umstände gezogen sind (BSG 1, 196 ff). Wenn das LSG der Erklärung der Firma Willmy im Schreiben vom 28. September 1959 ("Eine Ihnen ferner angebotene kaufmännische Stelle im Innendienst konnten Sie nicht annehmen, weil Sie sich den gestellten Anforderungen infolge mangelnder kaufmännischer Vorbildung nicht gewachsen fühlten") entnommen hat, der Kläger habe die Möglichkeit gehabt, bei der früheren Arbeitgeberin eine zumutbare - weil sonst nicht angebotene - Stelle im Innendienst zu übernehmen, so spricht gegen die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung, daß in der Erklärung von einer kaufmännischen Stelle die Rede ist und der Kläger nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils keine kaufmännische Ausbildung genossen hat. Das LSG schränkt zwar, um zu der von ihm für richtig gehaltenen Auslegung zu kommen, die Bedeutung der angeblich angebotenen Stelle in der Weise ein, daß es das Wort "kaufmännisch" in diesem Zusammenhang in Anführungsstrichen wiedergibt. Damit will es wohl sagen, daß es sich möglicherweise um eine nicht eigentlich kaufmännische, d.h. die besonderen Kenntnisse dieses Berufszweigs voraussetzende Tätigkeit gehandelt habe. Für eine solche einschränkende Deutung ergibt sich aber nichts

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



aus dem Wortlaut der Erklärung oder aus dem sonstigen Inhalt des Schreibens. Sie ist deshalb nicht geeignet, die richterliche Überzeugung zu tragen. Wenn das LSG Zweifel hatte, welche Bewandtnis es mit dem fraglichen Angebot einer kaufmännischen Stellung im Innendienst hatte, hätte es den Inhaber der Firma Willmy hierzu hören müssen. Es dürfte aber aus deren schriftlicher Erklärung nicht von sich aus Schlüsse ziehen, die nur dann gerechtfertigt wären, wenn die Wortbedeutung der Erklärung eingeschränkt wird.

Ähnlich verhält es sich auch mit der weiteren Annahme des LSG, der Kläger habe nach dem Zeugnis des Arbeitgebers vom 11. Januar 1960 "ohnedies noch bis Ende 1959 als Büroangestellter gearbeitet". Auch insoweit hat das LSG nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt. Abgesehen davon, daß die Formulierung des genannten Zeugnisses (.....bis Dezember 1959 in unseren Diensten stand) nicht notwendigerweise auf eine tatsächliche Arbeitsleistung bis zu dem genannten Termin schließen läßt, mußte das LSG auch aus dem Vorbringen des Klägers, er sei seit 12. August 1957 krank und arbeitsunfähig (wie im Tatbestand des angefochtenen Urteils wiedergegeben), und aus einer Bescheinigung der AOK Mittelfranken, die ihm vorlag, Zweifel in die Richtigkeit des in der Bescheinigung genannten tatsächlichen Arbeitsendes setzen und auch insoweit zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts und Klärung der Widersprüche weitere Nachforschungen durch Rückfrage bei dem Arbeitgeber anstellen. Im übrigen erscheint der Hinweis im angefochtenen Urteil darauf, der Kläger habe nach dem Zeugnis vom 11. Januar 1960 "als Büroangestellter" gearbeitet, für die Beurteilung der Frage seiner Berufsfähigkeit auch deshalb wenig sinnvoll, weil in dem Zeugnis nur solche Tätigkeiten bescheinigt sind, die nach den Feststellungen des LSG für den Kläger wegen seines Gesundheitszustandes nicht mehr in Betracht kommen.

Wenn das LSG den Inhalt vom Schreiben des Arbeitgebers verwertet und dem Urteil zugrunde gelegt hat, obwohl es gegen deren Richtigkeit und Vollständigkeit nach Lage des Falles Zweifel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

haben mußte, ohne diese Zweifel durch weitere Ermittlungen zu klären, so hat es die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten. Auf die weitere Sachaufklärung durch Anhörung des Arbeitgebers über den Inhalt der vorliegenden Bescheinigung konnte das LSG aus den angeführten Gründen nicht verzichten. Der Arbeitgeber hätte befragt oder als Zeuge gehört werden müssen. Das LSG hat somit von einer zur Verfügung stehenden Aufklärungsmöglichkeit ohne überzeugenden Grund keinen Gebrauch gemacht. Dadurch hat es auch gegen seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verstoßen. Das Verfahren leidet somit an wesentlichen Mängeln.

Die Revision ist daher - weil der Kläger die Mängel ordnungsgemäß und unter Angabe der Tatsachen und Beweismittel gerügt hat - statthaft. Es braucht nicht geprüft zu werden, ob auch die von ihm weiter geltend gemachten Verfahrensmängel zur Statthaftigkeit der Revision führen.

Das Urteil beruht auch auf der angegebenen Gesetzesverletzung. Das LSG hat in den Gründen des angefochtenen Urteils nicht nur, wie die Beklagte meint, den ärztlichen Stellungnahmen, sondern ersichtlich auch den Bescheinigungen des Arbeitgebers eine wesentliche Bedeutung für seine Auffassung beigemessen, der Kläger sei zur Verrichtung von einfachen Büroarbeiten imstande und deshalb nicht berufsunfähig. Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine Anhörung des früheren Arbeitgebers zu einer anderen Feststellung führt. Die Revision ist somit auch begründet. Da eine eigene Entscheidung des Senats nicht tunlich ist, weil noch weitere Ermittlungen anzustellen sind, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil
des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)